

# Übergangsverfahren in die Sekundarstufe I

## Beratung und Anmeldung

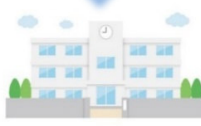
Die Grundschule informiert die Eltern in einer **Elternversammlung** im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 über alle Aspekte des Übergangsverfahrens in die weiterführende Schule. Auch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind auf eine individuelle Erstberatung vorbereitet.

Bis **Januar 2025** erfolgt die Auswahl der Schulen und Schulbesuche durch die Eltern und Schülerinnen und Schüler

- Gespräch mit Schulleitung der neuen Schule
- Hospitationsangebote
- Schnupperstunden
- Tag der offenen Tür



Grundschule



Erstwunschschule

<b>Bis 31.01.2025</b>	Verbindliches Beratungsgespräch an der Grundschule mit den Eltern
<b>Am 31.01.2025</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Grundschulgutachten</li> <li>➤ Halbjahreszeugnisse</li> <li>➤ Anmeldeformular</li> </ul>
<b>Vom 10.02.2025 bis 12.02.2025</b>	Abgabe der Anmeldeformulare in der Grundschule durch Eltern
<b>Bis 14.02.2025</b>	Prüfung der Anmeldeformulare auf Vollständigkeit der Angaben durch Schulleitung der Grundschule
<b>14.03.2025</b>	Ggf. Eignungsprüfung/ Probeunterricht bei Aufnahme am Gymnasium

## Erstwunschschule

Mehr Anmeldungen als Schulplätze

Ausreichend Schulplätze

<b>Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4</li> <li>2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5</li> <li>3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6</li> </ol>
<b>Aufnahme an Oberschulen § 53 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4</li> <li>2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6</li> <li>3. Nähe der Wohnung zur Schule</li> </ol>
<b>Aufnahme an Gesamtschulen § 53 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen</li> <li>2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien</li> </ol>



Aufnahme

Keine Aufnahme möglich

## Zweitwunschschule

<b>Aufnahmekriterien Gymnasium gem. § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besondere Härtefälle gem. § 53 Abs. 4</li> <li>2. Vorrang der Eignung gem. § 53 Abs. 5</li> <li>3. Bei gleicher Eignung: Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6</li> </ol>
<b>Aufnahme an Oberschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Besonderen Härtefällen gem. § 53 Abs. 4</li> <li>2. Ggf. bis zu 50 % der Aufnahmekapazität Vorliegen besonderer Gründe gem. § 53 Abs. 6</li> <li>3. Nähe der Wohnung zur Schule</li> </ol>
<b>Aufnahme an Gesamtschulen § 53 Abs. 3 BbgSchulG</b>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. 2/3 entsprechend Aufnahme an Oberschulen</li> <li>2. 1/3 für Bildungsgang AHR entsprechen Aufnahme an Gymnasien</li> </ol>



Aufnahme

Mehr Anmeldungen als Schulplätze

Ausreichend Schulplätze



Zweitwunschschule

Mehr Anmeldungen als Schulplätze nach Erstwunsch- und Zweitwunsverfahren

## Staatliches Schulamt

Angebotsverfahren § 53 Abs. 7 BbgSchulG

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges Staatliches Schulamt



Aufnahme

Keine Aufnahme möglich

## Schulplatzzuweisung

Zuweisung gem. § 50 Abs. 4

Für den Landkreis und kreisfreie Stadt zuständiges Staatliches Schulamt



Aufnahme

<b>13.06.2025</b>	Versand aller Aufnahme- und Zuweisungsbescheide an die Eltern
<b>11.07.2025</b>	Ende der Widerspruchsfrist